

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1965	Nummer 37
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	9. 3. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen . . . . .	378

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. und 7. April 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	384

20510

## I.

**Richtlinien  
für die Ermittlung von Vermi tten,  
die Identifizierung von unbekannten Toten und die  
Feststellung von unbekannten hilflosen Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1965 —  
IV C 4 — 6420/2

1 **Allgemeines**

Der Ermittlung vermisster Personen, der Identifizierung von unbekannten Toten und der Feststellung unbekannter hilfloser Personen kommt besondere kriminalpolizeiliche Bedeutung zu, weil derartige F lle nicht nur eine Beunruhigung in der Offentlichkeit hervorrufen, sondern auch in Verbindung mit strafbaren Handlungen stehen k nnen.

Eine vermisste Person kann auferhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes als unbekannte Leiche oder hilflose Person aufgefunden werden. Daher greifen die Ermittlungen so ineinander, da  sie ein festumrissenes besonderes kriminalpolizeiliches Arbeitsgebiet bilden, in dem die Kreispolizeibeh rde, das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt ganz bestimmte Aufgaben zu erf llen haben.

1.1 **Die Kreispolizeibeh rde**, in deren Bereich

- a) die vermisste Person ihren letzten Wohn- oder Aufenthaltsort hatte,
- b) der Fundort der Leiche liegt,
- c) die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde,

ist f r die Sachbearbeitung zust ndig.

Bei Vermi ttenf llen auf See ist diejenige (Kriminal-)Polizeidienststelle zust ndig, in deren Bereich das von der vermissten Person benutzte Schiff anluft. Bei Untergang eines Schiffes ist die (Kriminal-)Polizeidienststelle des Heimathafens des Schiffes zust ndig.

1.2 **Das Landeskriminalamt** (Nachrichtenstelle f r Vermi tten, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen) hat die Aufgabe,

vermisste Personen, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte karteim ig zu erfassen (Vermi ttenkartei, Kartei f r unbekannte Tote, Kartei f r unbekannte hilflose Personen),

die Kreispolizeibeh rden bei der Ermittlung oder Identifizierung durch Einleitung  berortlicher Fahndungsma nahmen und Auswertung der Erkennungsunterlagen zu unterstützen und den Schriftverkehr mit dem Bundeskriminalamt zu f hren.

1.3 **Das Bundeskriminalamt** hat die Aufgabe bernommen, alle F lle von ber ein einzelnes Land hinausgehender Bedeutung karteim ig zu erfassen und auszuwerten und evtl. erforderlich werdenden Schriftverkehr mit dem Ausland zu f hren.2 **Verfahren bei der Bearbeitung von Vermi ttenf llen**2.1 **Begriffsbestimmung**

Als vermisst gilt eine Person, die ihren gewohnten Lebenskreis ohne erkennbare Gr nde verlassen hat und deren gegenw rtiger Aufenthalt unbekannt ist.

Hierunter fallen insbesondere:

Personen, bei denen infolge ungewhnlicher Abwesenheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort die Annahme nicht unbegr ndet erscheint, da  als Ursache des Verschwindens eine an ihnen begangene Straftat, ein Ungl cksfall, Hilflosigkeit oder Selbstmord in Frage kommen kann.

Personen, die nachweislich durch eine an ihnen begangene Straftat, durch einen Ungl cksfall oder durch Selbstmord umgekommen sind oder die glaublich Selbstmord angek ndigt haben, ohne da  die Leiche aufgefunden wurde,

Minderj hrige oder Entm ndigte, die sich ohne Wissen oder gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernt haben.

Nicht als vermisst sind solche Personen anzusehen, die ihren Aufenthaltsort freiwillig verlassen haben oder sich verborgen halten, um sich einem Strafverfahren oder einem sonstigen beh rdlichen Zugriff zu entziehen oder in der gleichen Absicht aus einer Anstalt oder einem Krankenhaus, wo sie zwangsl ufig festgehalten wurden, entwichen sind, sofern sie nicht ernsthaft Selbstmordabsichten ge uert haben oder bei denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes mit dem Auffinden in hilfloser Lage gerechnet werden mu .

2.2 **Zust ndigkeit und Aufgaben der Polizeibeh rden**2.21 **Kreispolizeibeh rden**

2.211 F r die Bearbeitung einer Vermi ttenf lle ist diejenige Kreispolizeibeh rde zust ndig, in deren Bereich die vermisste Person zuletzt gewohnt oder sich aufgehalten hat. Sie hat alle im eigenen Dienstbereich m glichen Ermittlungen nach dem Verbleib des Vermi tten und der Ursache seines Verschwindens durchzuf hren.

Dazu geh ren insbesondere:

- a) Aufnahme einer Vermi ttenanzeige unter gewissenhafter Ausf llung des Vordrucks KP 16 in vierfacher Ausfertigung (je eine Ausfertigung f r KHSt, LKA und BKA).

Soweit vorhanden, sind Lichtbilder beizuf gen. Bei Vermi ttenanzeigen f r Minderj hrige ist anzugeben, ob diese bei Aufgreifen abgeholt werden. Der Erziehungsberechtigte ist darauf aufmerksam zu machen, da  der Jugendliche dem f r den Aufgreifungszeitpunkt zust ndigen Jugendamt zugef hrt und durch einen Beauftragten dieses Jugendamtes zur ckgebracht wird, falls ihn der Erziehungsberechtigte nicht abholt.

Bei Aufnahme der Vermi ttenanzeige (KP 16) ist zu vermerken, bei welchem Zahnarzt die vermisste Person in Behandlung stand.

In F llen, in denen damit zu rechnen ist, da  die vermisste Person durch Selbstmord oder Ungl cksfall umgekommen oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder es sich um eine geisteskrank oder hilflose Person handelt, sind von diesem Zahnarzt ein Zahnschema (s. Anlage) und evtl. andere Unterlagen f r den Gebissbefund f r eine sp tere Identifizierung zwecks Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien zu erbitten. Diese Unterlagen sind dem Vordruck KP 16 in doppelter Ausfertigung (f r LKA und BKA) beizuf gen.

In allen anderen F llen ist sinngem   zu verfahren, wenn die als vermisst angezeigte Person l nger als drei Monate abg ngig ist. Diese Unterlagen sind mit dem Vordruck KP 19 nachzureichen.

Uberdies sind bei den Angeh rigen evtl. vorhandene Stoff- und Wollmuster von Bekleidungsst cken, die die vermisste Person tr gt, sicherzustellen. Es empfiehlt sich auch, bei Arzten oder Krankenanstalten evtl. vorhandene Krankengeschichten oder Rontgenaufnahmen von Knochenbr chen zu erbitten. Diese Unterlagen sind bei der Kreispolizeibeh rde aufzubewahren.

- b) Nachpr fung der Personalien und Aufenthaltsverh ltnisse an Hand amtlicher Register und sonstiger Unterlagen (kriminalpolizeiliche Personenakten usw.).

c) Durchsicht der pers nlichen Sachen der vermissten Person, hinterlassener Gegenst nde, Papiere, Aufzeichnungen nach Anhaltspunkten f r die n heren Umst nde, die zur Entfernung beigetragen haben bzw. f r den derzeitigen Aufenthaltsort.

- d) Nachfrage in Krankenhäusern, bei Unfallstellen, in Gefängnissen, bei Arbeitsämtern, Krankenkassen, Rentenbezugsstellen usw.
- e) Nachfrage bei Angehörigen oder Bekannten der vermissten Person (Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte, Freunde, Mitarbeiter, Verkehrskoläke usw.) über Lebensgewohnheiten und Gemütsverfassung in der letzten Zeit; Überprüfung und evtl. Berichtigung oder Ergänzung der Beschreibung der vermissten Person; Anfrage bei Angehörigen, ob Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse gewünscht wird. (Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Presseveröffentlichung die vermisste Person in einer evtl. Selbstmordabsicht bestärken könnte).
- f) Überprüfung aller etwaigen Zufluchts- oder Aufenthaltsorte der vermissten Person.
- g) Benachrichtigung der benachbarten Bezirke zum Zwecke der Mitfahndung.
- h) Presseveröffentlichung.
- i) Hinterlegung eines Suchvermerks beim Einwohnermeldeamt.
- k) Hinterlegung eines Suchvermerks bei der zuständigen Strafregisterbehörde unter Verwendung des Vordrucks KP 18.
- l) Ausfertigung einer Notkarte für die Personenfahndungskartei.
- 2.212 Sind die örtlichen Nachforschungen nach der vermissten Person ohne Erfolg geblieben, so ist der Vermisstenfall über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu melden, und zwar
- a) sofern die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die vermisste Person durch Selbstmord oder Unglücksfall umgekommen oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist oder es sich um Kinder, Geisteskranken, hilflose Personen oder ausländische Staatsangehörige oder Minderjährige handelt, die ins Ausland reisen wollen, sofort festschriftlich und durch unverzügliche Übertragung des Vordrucks KP 16;
  - b) in allen anderen Fällen durch Übersendung des Vordrucks KP 16 spätestens nach Ablauf von zwei Wochen.
- 2.213 Sofern sich im Laufe der Ermittlungen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben (2.212 a), ist das Landeskriminalamt unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, ein Ermittlungsvorgang gesondert zu schaffen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.
- 2.214 Jeder Vermisstenfall ist von der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde in regelmäßigen Zeitabständen dahin zu überprüfen, ob die vermisste Person etwa inzwischen zurückgekehrt oder ihr Aufenthaltsort bekanntgeworden ist.  
Ergeben sich im Zuge der weiteren Nachforschungen neue Anhaltspunkte, so ist darüber eine Nachtragsmeldung unter Verwendung des Vordrucks KP 19 zu erstatten (s. auch 2.211 a).
- 2.215 Für die Einleitung einer Interpol-Fahndung nach Vermissten ist es unbedingt erforderlich, den Fahndungsgrund näher zu bezeichnen und — soweit möglich — Anhaltspunkte für eine gezielte Fahndung zu geben.  
Bei vermissten Minderjährigen ist, um unnötige Rückfragen der ausländischen Interpolstellen zu vermeiden, bereits im Fahndungsantrag eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob die Person bei Ermittlung vom Aufgreifungsort abgeholt wird oder ob ihre Rückführung erfolgen soll. In letzterem Falle ist anzugeben, wer die damit verbundenen Kosten trägt. Die Art der Rückführung — ob über eine deutsche Auslandsvertretung oder durch Übergabe an der Grenze — muß der ausländischen Behörde überlassen bleiben, sofern nicht besondere Gründe für einen hiervon abweichenden Rückführungsantrag vorliegen.
- 2.22 **Landeskriminalamt**
- 2.221 Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe,
- a) die Meldungen (KP 16) über vermisste Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte karteimäßig zu erfassen, auszuwerten (Vermisstenkartei), mit den Karteien über unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen laufend zu vergleichen und
  - b) die örtlichen Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen.
- 2.222 Als überörtliche Fahndungsmaßnahmen kommen in Betracht:
- a) Gegebenenfalls fernschriftliche Unterrichtung anderer Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes,
  - b) Ausschreibung der vermissten Person im Landeskriminalblatt,
  - c) Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und Notierung in der Personenfahndungskartei,
  - d) Veröffentlichung in der Tagespresse,
  - e) Rundfunkdurchsage oder Veröffentlichung im Fernsehen (falls der Verdacht eines Kapitalverbrechens begründet erscheint oder es sich um gemeingefährliche Geisteskranken oder um Kinder handelt).
- 2.223 Sind die Maßnahmen des Landeskriminalamtes ohne Erfolg geblieben, so ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, eine Ausfertigung des Vordrucks KP 16 unter Mitteilung aller bisher ergriffenen Maßnahmen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten.
- 2.23 **Bundeskriminalamt**
- 2.231 Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang des Vordrucks KP 16 sinngemäß nach Nummer 2.221 a, indem es den Vermisstenfall in seinen Karteien und Sammlungen erfaßt und auswertet.
- 2.232 Ist noch keine Ausschreibung auf besonderen Antrag in den Fahndungshilfsmitteln erfolgt, so nimmt es sie vor, und zwar
- a) bei minderjährigen oder entmündigten Vermissten, sofern diese in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen, im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen —.
  - b) In allen anderen Fällen im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen —.
  - c) Über alle vermissten Personen werden außerdem Karten für die Personenfahndungskartei gedruckt.
  - d) Liegt über eine vermisste Person eine so charakteristische Beschreibung vor, daß ein Wiedererkennen möglich erscheint, kann zusätzlich eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt — falls vorhanden, mit Lichtbild — vorgenommen werden.
- 2.233 Besteht die Annahme, daß die vermisste Person das Bundesgebiet verlassen haben könnte, werden vom Bundeskriminalamt internationale Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.
- 2.3 **Maßnahmen im Falle der Ermittlung einer vermissten Person**
- Eine Vermisstensache ist erst als erledigt anzusehen, wenn
- a) die vermisste Person zurückgekehrt,
  - b) der gegenwärtige Aufenthalt der vermissten Person ermittelt oder
  - c) die vermisste Person tot oder hilflos aufgefunden und einwandfrei identifiziert worden ist.
- Die Erledigung ist unverzüglich allen an den Ermittlungen beteiligten Dienststellen bekanntzugeben, damit keine weiteren Maßnahmen unnötig veranlaßt werden.

**2.31 Kreispolizeibehörden**

- 2.311 Überprüfung der zurückgekehrten oder ermittelten Person auf Identität mit der als vermisst angezeigten, um jede Möglichkeit einer Personenverwechslung und der Verschleierung eines Verbrechens auszuschließen,
- 2.312 Vernehmung zur Überprüfung auf inzwischen evtl. begangene strafbare Handlungen; wiederholt abhängige Minderjährige sind erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn der Verdacht nicht unbegründet erscheint, daß sie während der Zeit ihrer Abhängigkeit straffällig werden oder es bereits geworden sind,
- 2.313 Löschung der Suchvermerke beim Einwohnermelderegister und Strafregister,
- 2.314 Unterrichtung der benachbarten Bezirke, falls diese um Mitfahndung ersucht worden waren, sowie Zurücknahme aller örtlich veranlaßten Maßnahmen,
- 2.315 Erledigungsmeldung unter Verwendung des Vordrucks KP 19 mit Angabe des Sachverhalts, der zur Erledigung führte, über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt (in dreifacher Ausfertigung).

**2.32 Landeskriminalamt**

- 2.321 Löschung aller vom Landeskriminalamt eingeleiteten überörtlichen Fahndungsmaßnahmen und Veröffentlichungen,
- 2.322 Aussonderung der Karten aus der Vermißtenkartei und Berichtigung aller sonstigen Sammlungen, Übernahme aller entstandenen Vorgänge in die kriminalpolizeilichen Personenakten,
- 2.323 Übersendung einer Ausfertigung des Vordrucks KP 19 unter Bekanntgabe des bisher Veranlaßten an das Bundeskriminalamt.

**2.33 Bundeskriminalamt**

Das Bundeskriminalamt verfährt sinngemäß nach Nummer 2.32.

**3 Verfahren bei der Identifizierung von unbekannten Toten**

**3.1 Begriffsbestimmung**

Als unbekannte Tote sind Leichen zu behandeln, die nicht sofort identifiziert werden können.

**3.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden**

**3.21 Kreispolizeibehörden**

- 3.211 Für die im Falle der Auffindung einer unbekannten Leiche zu treffenden Maßnahmen ist die Kreispolizeibehörde des Auffindungsortes zuständig.  
Die Bearbeitung eines solchen Falles erfolgt zweckmäßig immer unter dem Gesichtspunkt, daß ein unmäßiger Tod vorliegen kann. Daher ist bei den ersten Maßnahmen mit großem Bedacht zu verfahren und die Zerstörung von Spuren u. dgl. zu vermeiden.
- 3.212 Beim Auffinden der Leiche einer unbekannten Person hat die Kreispolizeibehörde gem. § 159 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter sofort Anzeige zu erstatten, Maßnahmen zur Feststellung des Zeitpunktes und der Ursache des Todes zu treffen und alles Erforderliche zur Identifizierung des unbekannten Toten einzuleiten.  
Ergebnis sich dabei der Verdacht eines fremden Verwundens, so ist sofort die zuständige Mordkommission zu benachrichtigen, die dann die Bearbeitung des Falles gesondert übernimmt.

Zu den Identifizierungsmaßnahmen gehören insbesondere:

- a) Genaue Besichtigung der Leiche und ihrer Bekleidung in bezug auf Erkennungsmerkmale oder Papiere und Schriftstücke, die über die Person Aufschluß geben können oder geeignet sind, eine Identifizierung zu fördern. Der sachbearbeitende Beamte hat an der Leichenschau teilzunehmen.

Läßt das Ergebnis der getroffenen Maßnahmen erwarten, daß die Identifizierung der Leiche auf Schwierigkeiten stoßen wird und kann das Landeskriminalamt keine Hinweise für die Identifizierung geben, so ist der Anzeige gem. § 159 StPO oder unverzüglich als Nachtrag bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter die Anordnung zur Hinzuziehung eines zahnärztlichen Sachverständigen zur Erhebung des Gebläbefundes (unter Umständen durch Röntgenaufnahmen) zu beantragen.

Der zahnärztliche Befund ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck in dreifacher Ausfertigung zu vermerken. Die Erstausfertigung und ggf. Röntgenaufnahmen verbleiben bei der sachbearbeitenden Dienststelle, die zweite und dritte Ausfertigung ist den für das Landes- und das Bundeskriminalamt bestimmten Vordrucken KP 16 beizufügen.

- b) Aufnahme von Lichtbildern, die das Gesicht der Leiche (möglichst mit geöffneten Augen) von vorn und von beiden Seiten zeigen (mindestens dreifach). Eventuelle Anfertigung weiterer Lichtbilder von besonderen für die Identifizierung der Leiche bedeutsamen Merkmalen.

Sofern es der Zustand der Leiche erfordert und noch erlaubt, ist der Amtsarzt um die Vornahme der sog. Leichentoilette zu bitten, weil diese vielfach einen wertvollen Erkennungsbehelf darstellt.

- c) Abnahme von Fingerabdrücken in doppelter Ausfertigung (unter Verwendung des Vordrucks KP 1 a oder 1 b).

Vor der Fingerabdrucknahme sind die Finger der Leiche mit einem mit Benzin oder Spiritus getränkten Lappen zu reinigen. In schwierigen Fällen ist es zweckmäßig, einen mit dieser Tätigkeit besonders vertrauten Beamten des Erkennungsdienstes heranzuziehen.

- d) Um eine eindeutige Identifizierung auch nach erfolgter Beerdigung durchführen zu können, sind Haarproben von der linken und rechten Kopfseite sowie von Vorder- und Hinterkopf zu nehmen und getrennt in Umschlägen unter genauer Bezeichnung der Herkunft sicherzustellen.

- e) Sicherstellung der Kleidungsstücke und aller sonstigen Gegenstände, die bei der Leiche gefunden wurden (Uhren, Ringe usw.). Soweit derartige Gegenstände infolge ihrer besonderen Eigenart der Identifizierung dienlich sein können, sind sie eingehend zu beschreiben (wichtig für Veröffentlichungen!). Die bei der Leiche gefundenen Gegenstände sind bis zur Identifizierung der Leiche bzw. bis zum Abschluß der Ermittlungen zur Verfügung zu halten.

- f) Anlegung der Kleiderkarte unter Verwendung des Vordrucks KP 17 in dreifacher Ausfertigung (KPB, LKA und BKA). Die in der Wäsche und Kleidung der Leiche vorgefundenen Wäschezeichen, besonders charakteristische Flickstellen usw. sind in jedem Falle auf die Kleiderkarte zu heften, nicht zu kleben. Dies hat auch zu erfolgen, wenn die Wäsche und Kleidungsstücke verschmutzt und abgetragen sind und besondere Firmenzeichen oder andere Merkmale fehlen, weil ein Identitätsnachweis allein durch ein Stoffmuster begünstigt werden kann.

- g) Aufnahme einer Anzeige auf Vordruck KP 16 in vierfacher Ausfertigung, wobei alle, nicht nur die äußerlich sichtbaren Erkennungsmerkmale, Narben, Warzen, Beschaffenheit des Gebisses (Zahnbild) usw. aufgeführt werden müssen.

- 3.213 Nachdem innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches die vorliegenden Vermißtenfälle auf Zusammenhang mit dem Leichenfund erfolglos überprüft worden sind, ist das Landeskriminalamt unter Angabe der genauen Personen- und Bekleidungs-

- beschreibung festschriftlich zu benachrichtigen. Außerdem sind die Vordrucke KP 16 (dreifach — KHSt, LKA und BKA), KP 17 und KP 1 a oder 1 b mit Lichtbildern (in doppelter Ausfertigung für LKA und BKA) über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu übermitteln.
- 3.214 Eventuell später notwendig werdende Nachtragsmeldungen sind unter Verwendung des Vordruckes KP 19 zu erstatten.
- 3.22 Landeskriminalamt**
- 3.221 Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe, die von der Kreispolizeibehörde eingegangenen Unterlagen zu erfassen und auszuwerten. Dazu gehören im einzelnen:
- a) Erfassung der mit KP 16 gemeldeten Einzelheiten in der Kartei über unbekannte Tote,
  - b) Vergleich mit der Vermißtenkartei,
  - c) Klassifizierung und Auswertung der Fingerabdrücke an Hand der Zehnfingerabdrucksammlung.
- 3.222 Führt die Vergleichsarbeit des Landeskriminalamtes gemäß Nummer 3.221 nicht zur Identifizierung, so sind überörtliche Ermittlungen einzuleiten, und zwar — je nach Sachlage — durch
- a) Bekanntgabe und Auskunftsersuchen an andere Kriminalpolizeidienststellen,
  - b) Presseveröffentlichung,
  - c) Rundfunkdurchsage,
  - d) Ausschreibung im Landeskriminalblatt.
  - e) Ausschreibung im Bundeskriminalblatt.
- 3.223 Bleiben auch diese Maßnahmen ohne Erfolg, so ist je eine Ausfertigung der Vordrucke KP 16, KP 17 und KP 1 a oder 1 b mit Lichtbildern dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Ist eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt beantragt, so ist entsprechend zu verfahren.
- 3.23 Bundeskriminalamt**
- Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang der Vordrucke sinngemäß nach Nummer 3.221; gegebenenfalls veranlaßt es eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt und übernimmt den Rundversand der Zehnfingerabdruckblätter.
- Handelt es sich bei der unbekannten Leiche nach näherer Feststellung um einen Ausländer, so schaltet das Bundeskriminalamt ausländische Kriminalbehörden in die Ermittlungen ein. Gleichtes gilt bei Wasserleichen, die aus Ostsee und Nordsee oder Binnenwasserstraßen, die durch mehrere Staaten fließen, geborgen werden.
- 3.3 **Maßnahmen im Falle der Identifizierung eines unbekannten Toten**
- Im Falle der nachträglichen Identifizierung eines unbekannten Toten gelten sinngemäß die Bestimmungen der Nummer 2.3.
- Die Erledigungsmitteilung ist von der Kreispolizeibehörde unter Verwendung des Vordrucks KP 19 über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt zu geben, das gegebenenfalls die Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes übernimmt.
- Bei der Berichtigung und Bereinigung der Karteien und Sammlungen ist zu beachten, daß auch die Zehnfingerabdrucksammlung von der Identifizierung in Kenntnis gesetzt wird.
- 4 Verfahren bei der Feststellung unbekannter hilfloser Personen**
- 4.1 Begriffsbestimmung**
- Als unbekannte hilflose Person gilt, wer in einer geistigen oder körperlichen Verfassung aufgegriffen wird, die nicht nur vorübergehend die Feststellung von Person, Wohnort und Wohnung ausschließt, vorausgesetzt, daß die baldige Identifizierung nicht auf andere Weise möglich ist.
- 4.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden**
- 4.21 Für die Bearbeitung ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde.
- Dringendstes Gebot ist es in diesen Fällen, einer solchen Person durch Einschaltung der zuständigen Stellen die erforderliche ärztliche und fürsorgerische Betreuung zu vermitteln.
- 4.22 Für die weiteren zu treffenden Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Nummer 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Ausfertigung der von unbekannten hilflosen Personen aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter unverzüglich auch dem Bundeskriminalamt zur Auswertung zugeleitet werden sollte.
- 5 Der RdErl. v. 27. 9. 1954 (SMBI. NW. 20510) wird aufgehoben.

**Anlage**

Anlage\*) zur Anzeige über eine unbekannte Leiche — Vordruck KP 16 vom .....  
 aufgefunden am: ..... in: .....

**Gebißbefund**

(für Milchzähne sind römische Ziffern einzusetzen)

- |   |                                     |                              |
|---|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. Geschlecht:  | männl. — weibl.**) . . . . .        | <input type="checkbox"/> *** |
| 2. Gaumenwölbung:   | normal — flach — spitz**) . . . . . | <input type="checkbox"/>     |
| 3. Kieferstellung:  | Neutralbiß . . . . .                | <input type="checkbox"/>     |
|   | Oberkiefervorbiß . . . . .          | <input type="checkbox"/>     |
|   | Unterkiefervorbiß . . . . .         | <input type="checkbox"/>     |
|   | Kopfbiß . . . . .                   | <input type="checkbox"/>     |
|   | Deckbiß . . . . .                   | <input type="checkbox"/>     |
|   | Offener Biß . . . . .               | <input type="checkbox"/>     |
| 4. Zahngarbe:   | hellgelb . . . . .                  | <input type="checkbox"/>     |
|   | gelb . . . . .                      | <input type="checkbox"/>     |
|   | grau . . . . .                      | <input type="checkbox"/>     |
|   | gelbbraun . . . . .                 | <input type="checkbox"/>     |
|   | braun-schwarz . . . . .             | <input type="checkbox"/>     |
| 5. Form der Schneidezähne:  | oval . . . . .                      | <input type="checkbox"/>     |
|   | dreieckig . . . . .                 | <input type="checkbox"/>     |
|   | quadratisch . . . . .               | <input type="checkbox"/>     |
| 6. Zahnanomalien:   | .....                               | .....                        |
|   | .....                               | .....                        |
| 7. Zahnstellungsanomalien:  | .....                               | .....                        |
|   | <input type="checkbox"/>            |                              |
|   | Andere Zahnstellungsanomalien       | .....                        |
| 8. Frakturen:   | .....                               | .....                        |
| 9. Zahnfleischveränderungen:  | .....                               | .....                        |
| 10. Sonstige Besonderheiten:<br>(Berufsschäden, Berufsmerkmale,<br>Raucherzähne, Pfeifenraucher usw.) | .....                               | .....                        |

Gebißabdruck – nicht – genommen; Verbleib: .....

.....

Röntgenstatus – nicht – erhoben; Verbleib: .....

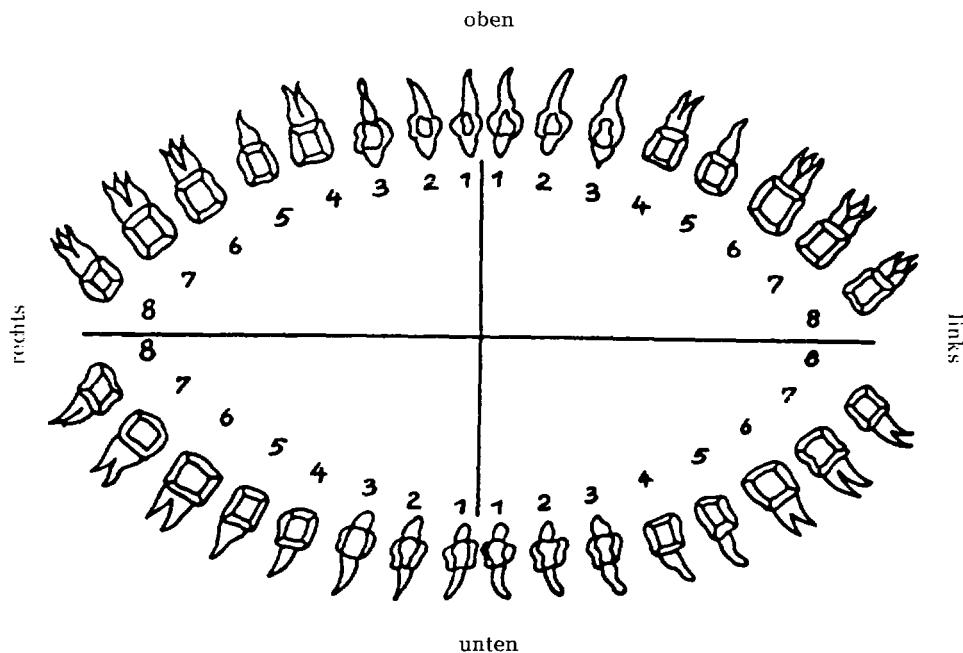
.....

\*) Dieser Vordruck ist gemäß den Richtlinien für die Identifizierung von unbekannten Toten bei der richterlichen Leichenschau bzw. Leichenöffnung dem zahnärztlichen Sachverständigen in doppelter Ausfertigung zur Ausführung vorzulegen, nachdem von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter auf Antrag der sachbearbeitenden Kriminalpolizeidienststelle die Hinzuziehung eines zahnärztlichen Sachverständigen zur Erhebung des Gebißbefundes für Zwecke der Identifizierung angeordnet würde.  
 Eine Ausfertigung des Vordruckes ist dem für das Bundeskriminalamt bestimmten KP-Vordruck Nr. 16 beizufügen.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*\*) Zutreffendes ist anzukreuzen; gegebenenfalls ist die jeweilige Zahnziffer mit Standortangabe einzutragen.

## Zahn schema



## Abkürzungen:

f	— fehlender Zahn	E	— Zahnersatz (herausnehmbar) —
a	— stark abgenutzter Zahn	Platte	— Platte
c	— cariöser Zahn	B	— Brücke (festsitzend): von, bis ~~
z	— zerstörter Zahn	K	— Krone (unklares Material)
w	— Wurzelrest	KG	— Goldkrone
~~	— atrophischer Knochen	KK	— Kunststoffkrone
↔	— Diastema in mm	KP	— Palliagkrone
●	— Füllung (nach Form u. Lage einzeichnen)	KSt	— Stahlkrone
FSi	— Silikatfüllung	HK	— Halbkrone
FA	— Amalgamfüllung	FK	— Fensterkrone
FG	— Gußfüllung	JK	— Jacketkrone
		St	— Stiftzahn

Ort und Datum der Erhebung des Gebißbefundes und Zahnschemas: .....

Name und Anschrift des untersuchenden Zahnarztes: .....

(Unterschrift)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Tagebuchnummer:

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft:

des Amtsgerichts:

— MBl. NW. 1965 S. 378.

## Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

## TAGESORDNUNG

für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. und 7. April 1965  
in Düsseldorf, Haus des Landtags  
Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	485	<b>Regierungsvorlage:</b> Erster Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung und	
	703	<b>Regierungsvorlage:</b> Zweiter Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung	
		<b>I. Gesetze</b>	
		a) <b>Gesetze in 2. Lesung</b>	
2	705	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Lenz (CDU)	
3	446	Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) <b>Berichterstatter:</b> Abg. Smektala (SPD)	
4	704	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Strodtthoff (FDP)	
		b) <b>Gesetze in 1. Lesung</b>	
5	658	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRG)	Aussprache
6	649	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
7	702	<b>Regierungsvorlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes	
		<b>II. Ausschußberichte</b>	
8	659	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshauptsrechnung 1961	
	257	<b>Berichterstatter:</b> Abg. Ermert (SPD)	
		<b>III. Anträge</b>	
9	645	<b>Abgeordnete von Bergmann, Herzberg und Prof. Dr. Lichtenberg (FDP):</b> Planung und Errichtung von Sonderschulen auf dem Lande	
10	529	<b>Faktion der SPD:</b> Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Nordrhein-Westfalen	
		<b>in Verbindung damit:</b>	
	656	<b>Faktionen der CDU und FDP:</b> Organisation der staatlichen Mittelinstanz	
11	686	<b>Faktionen der CDU und FDP:</b> Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über Ingenieur akademien	
12	699	<b>Abgeordnete Busen, Hennemann und Pieper (CDU):</b> Polizeiliche Betreuung der ausländischen Gastarbeiter.	

— MBl. NW. 1965 S. 384.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.